

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie vom 15. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 86, des § 94 Abs. 1 und des § 109 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie an der Universität Bielefeld und die Kirchliche Hochschule Bethel folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184), geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 7 S. 88) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet das Fach Evangelische Theologie als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an. Die Bereitstellung des Lehrangebots erfolgt im Rahmen des Instituts für Evangelische Theologie und Religionsdidaktik der Universität Bielefeld und der Kirchlichen Hochschule Bethel.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Es gibt keine Zugangsvoraussetzungen, die bei der Einschreibung zum Bachelorstudium nachgewiesen werden müssen. Um jedoch die Qualifikation für das Fach Evangelische Religionslehre im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GG) zu erlangen, müssen das Graecum sowie das Latinum oder Hebraicum nachgewiesen werden. Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind spätestens vor dem Studium der Profilmodule NT II (Graecum) und AT II (Hebraicum) oder KG II (Latinum) nachzuweisen. Um die Qualifikation für das Fach Evangelische Religionslehre im Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR) zu erwerben, sind keine Sprachnachweise erforderlich.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Evangelische Theologie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Evangelische Theologie muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.

5. Studium des Faches Evangelische Theologie als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I	Altes Testament I	8	6	1 – 2 oder 2 – 3 oder 3 – 4	1		
NT I	Neues Testament I	8	6		1		
KG I	Kirchengeschichte I	8	6		1		
ST I	Systematische Theologie I	8	6		1		
PT/RP I/1	Praktische Theologie / Religionspädagogik I	12	6		1		
RW	Religionswissenschaft	8	6	1 – 6	1		
Summe:		52	36		6 / 3		

- In den Modulen AT I, NT I und KG I wird jeweils ein Einführungsseminar angeboten, das für Studierende ohne die in der Studiengangsbeschreibung näher genannten Sprachkenntnisse vorgesehen ist. Alternativ gibt es für Studierende, die bereits die entsprechenden Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, jeweils ein exegetisches Proseminar bzw. ein Proseminar in KG I.
- Die Module AT I, NT I, KG I und PT/RP I sind in frei wählbarer Reihenfolge zu beginnen, sollten aber jeweils in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen sein. Sie sind Voraussetzung für das jeweilige disziplinspezifische Profilmodul (siehe Ziffer 5.2). Das Modul Religionswissenschaft erstreckt sich ebenfalls über zwei Semester und kann jederzeit während des Studiums absolviert werden.
- Im Rahmen des Moduls PT/RP I sind orientierende Praxisstudien im Umfang von 4 LP eingerechnet. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.
- Die sechs Module der fachlichen Basis werden jeweils mit einer benoteten Einzelleistung abgeschlossen. Dabei bezieht sich die jeweilige Einzelleistung auf alle Veranstaltungen des entsprechenden Moduls (modulbezogene Einzelleistung).
- Die drei besten Noten aus den Modulen der fachlichen Basis gehen in die Gesamtnote des Kernfachs gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BPO ein.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Absatz 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Fachliches Profil Berufsfeld Schule (GHR)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT II/1	Altes Testament II	9	6	3 – 4 oder 4 – 5 oder 5 – 6	1		AT I
NT II/1	Neues Testament II						NT I
KG II/1	Kirchengeschichte II	9	6		1		KG I
ST II/1	Systematische Theologie II						ST I
PT/RP II/1	Praktische Theologie / Religionspädagogik II	14	6		1		PT/RP I
	Thematisches Wahlpflichtmodul	9	6	4 – 6	1		
	Abschlussmodul mit Bachelorarbeit	9	2	6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich	18		1 – 6			
Summe:		68	(26)		5		

- Von den Modulen AT II und NT II sowie von den Modulen KG II und ST II ist je ein Modul Pflicht. In jedem dieser Module sind zur Ergänzung der in den religionspädagogischen Modulen PT/RP I oder PT/RP II absolvierten fachdidaktischen Veranstaltungen ein bis zwei fachdidaktisch profilierte Veranstaltungen zu absolvieren, um die fachdidaktische Profilierung zu stärken.
- Im Rahmen des Moduls PT/RP II sind profilbezogene Praxisstudien mit einem Umfang von 6 LP zu leisten, in die Vorbereitungen aus den Modulen AT II, NT II, KG II, ST II einfließen können. Das Nähere ist in der Studiengangbeschreibung dargestellt.
- Ein Modul im Umfang von 9 LP (6 SWS) kann von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zwecks individueller Vertiefung zusammengestellt werden; es kann unter einem theologischen Thema (z.B. Theodizeefrage, Christologie, Theologische Anthropologie, Ethik) drei Lehrveranstaltungen aus der exegetischen Wissenschaft, der Kirchengeschichte, Systematischen Theologie oder Religionspädagogik miteinander verknüpfen. Möglich ist aber auch das Absolvieren eines der noch nicht gewählten Module AT II, NT II, KG II oder ST II (vgl. Fußnote 1).
- Das Abschlussmodul soll zur Erarbeitung der Bachelorarbeit verwendet werden. Diese schließt sich thematisch an eines der Profilmodule an und geht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BPO als modulbezogene Einzelleistung in die Berechnung der Gesamtnote des Kernfachs ein. Näheres zur Bachelorarbeit unter Ziffer 7 Abs. 5.
- Studierenden mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschule wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

5.2.2 Fachliches Profil Berufsfeld Schule (GG)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT II/2	Altes Testament II	6-9	4-6	3 - 4 oder 4 - 5 oder 5 - 6	1		AT I, ggf. Hebr.
NT II/2	Neues Testament II	6-9	4-6		1		NT I, Graecum
KG II/2	Kirchengeschichte II	6-9	4-6		1		KG I, ggf. Lat.
ST II/2	Systematische Theologie II	6-9	4-6		1		ST I
PT/RP II/2	Praktische Theologie/ Religionspädagogik II	14	6		1		PT/RP I
	Abschlussmodul mit Bachelorarbeit	9					
	Individuelle Ergänzung	18		1 - 6			
Summe:		68	(24)		5		

- Das Abschlussmodul soll zur Erarbeitung der Bachelorarbeit verwendet werden. Diese schließt sich thematisch an eines der Profilmodule an. Näheres zur Bachelorarbeit unter Ziffer 7 Abs. 5. Wird die Bachelorarbeit einem der Module AT II – ST II zugeordnet, so sind in dem entsprechenden Modul alle drei zugehörigen Veranstaltungen (9 LP, etwa 6 SWS) zu absolvieren. Die benotete Einzelleistung entfällt für dieses Modul und wird durch die Note der Bachelorarbeit ersetzt, die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BPO als modulbezogene Einzelleistung mit 9 LP in die Berechnung der Gesamtnote des Kernfachs eingeht. In den übrigen drei Modulen AT II bis ST II reduziert sich dann die Zahl der zu absolvierenden Veranstaltungen auf jeweils zwei mit je 3 LP bzw. etwa 2 SWS. Diese Module sind dann jeweils mit einer modulbezogenen Einzelleistung abzuschließen. Wird die Bachelorarbeit dem Modul RP II zugeordnet, dann ist eines der Module AT II bis ST II vertieft, d.h. mit einem Umfang von 6 SWS und 9 LP zu studieren und alle Module AT II bis ST II sind mit jeweils einer benoteten modulbezogenen Einzelleistung abzuschließen. In jedem der Profilmodule AT II bis ST II ist zur Ergänzung der in den religionspädagogischen Modulen PT/RP I oder PT/RP II absolvierten

ten fachdidaktischen Veranstaltungen ggf. je eine fachdidaktisch profilierte Veranstaltung zu absolvieren, um die fachdidaktische Profilierung zu stärken.

- Im Rahmen des Moduls PT/RP II sind profilbezogene Praxisstudien mit einem Umfang von 6 LP zu leisten, in die Vorbereitungen aus den Modulen AT II, NT II, KG II, ST II einfließen können. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.
- Vgl. oben Ziffer 2. Zugangsvoraussetzungen.
- Für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich vorzugsweise solche Veranstaltungen zu absolvieren, die zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in Griechisch (Graecum) sowie in Latein (Latinum) oder in Hebräisch (Hebraicum) geeignet sind.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4 bis 6 LP vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Evangelische Theologie als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I / NT I	Altes Testament I oder Neues Testament I	8	6	1 – 2 oder 2 – 3 oder 3 – 4	1		
KG I	Kirchengeschichte I	8	6		1		
ST I	Systematische Theologie I	8	6		1		
RW	Religionswissenschaft	6/8	4/6	1 – 6	1		
Summe:		30/32	22/24		4/2		

- In den Modulen AT I, NT I und KG I wird jeweils ein Einführungsseminar angeboten, das für Studierende ohne die in der Studiengangsbeschreibung näher genannten Sprachkenntnisse vorgesehen ist. Alternativ gibt es für Studierende, die bereits die entsprechenden Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, jeweils ein exegetisches Proseminar bzw. ein Proseminar in KG I. In den Modulen AT I bzw. NT I wird Studierenden mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen (Ziff. 6.2.1) ermöglicht und dringend empfohlen, Veranstaltungen aus den Modulen AT I und NT I zu kombinieren.
- Die vier Module der fachlichen Basis werden jeweils mit einer benoteten Einzelleistung abgeschlossen. Dabei bezieht sich die jeweilige Einzelleistung auf alle Veranstaltungen des entsprechenden Moduls (modulbezogene Einzelleistung).
- Die zwei besten Noten aus den Modulen der fachlichen Basis gehen in die Gesamtnote des Nebenfachs gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BPO ein.
- Studierende mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen (Ziff. 6.2.1) absolvieren das Modul RW mit 6 LP bzw. 4 SWS, Studierende mit dem Berufsziel Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen (Ziff. 6.2.2) bzw. mit Berufszielen außerhalb der Schule (Ziff. 6.2.3) absolvieren das Modul RW mit 8 LP bzw. 6 SWS.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Fachliches Profil Berufsfeld Schule (GHR)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT II/1 oder NT II/1 oder KG II/1 oder ST II/1	Altes Testament II oder Neues Testament II oder Kirchengeschichte II oder Systematische Theologie II	9	6	3 – 4 oder 4 – 5 oder 5 – 6	1		AT I NT I KG I ST I
	Thematisches Wahlpflichtmodul	9	6	4 – 6	1		
PT/ RP (GHR)	Praktische Theologie / Religionspädagogik	12	8	1 – 6	1		
Summe:		30	20		3		

- Von den Modulen AT II, NT II, KG II und ST II ist ein Modul Pflicht. Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Veranstaltungen des entsprechenden Moduls (modulbezogene Einzelleistung). In den Modulen AT II bzw. NT II wird Studierenden mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den

entsprechenden Stufen der Gesamtschulen (Ziff.6.2.1) ermöglicht und dringend empfohlen, Veranstaltungen aus den Modulen AT II und NT II zu kombinieren.

- Ein weiteres Modul im Umfang von 9 LP (6 SWS) kann von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zwecks individueller Vertiefung zusammengestellt werden (s.o. Fußnote 3 zu Ziffer 5.2.1). Auch in diesem Modul ist eine benotete modulbezogene Einzelleistung zu erbringen, um die fachdidaktische Profilierung zu stärken.
- In jedem dieser Module sind zur Ergänzung der in dem religionspädagogischen Modul PT/RP (GHR) absolvierten fachdidaktischen Veranstaltungen ein bis zwei fachdidaktisch profilierte Veranstaltungen zu absolvieren, um die fachdidaktische Profilierung zu stärken.

6.2.2 Fachliches Profil Berufsfeld Schule (GG)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I oder NT I	Altes Testament I oder Neues Testament I	8	6	1 - 6	1		
PT/RP I	Praktische Theologie/ Religionspädagogik I	8	6	1 - 6	1		
	Thematisches Wahlpflichtmodul	12	6-9	3 - 4 oder 4 - 5 oder 5 - 6	1	(1)	
Summe:		28	18-21		3	0 - 1	

- Im fachlichen Profil Berufsfeld Schule (GG) ist das Modul AT I oder NT I zu absolvieren, das in der fachlichen Basis noch nicht abgeschlossen wurde (s. Ziff. 6.1).
- Bei einem angestrebten Masterabschluss mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" wird empfohlen, entweder das Modul ST II/2 sowie eine weitere Veranstaltung oder aber bereits während des Bachelorstudiums soweit möglich auch solche Veranstaltungen zu absolvieren, die zum Erwerb der zum Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Sprachkenntnisse in Griechisch (Graecum) sowie in Latein (Latinum) oder in Hebräisch (Hebraicum) beitragen (vgl. oben Ziff. 2). Im Thematischen Wahlpflichtmodul kann die für den Modulabschluss erforderliche Zahl von 12 LP durch drei oder vier Veranstaltungen erreicht werden, abhängig davon, ob diese Veranstaltungen 2 SWS oder 3 SWS umfassen. An der Zahl 12 LP für den Modulabschluss noch fehlende Leistungspunkte können durch die Erbringung einer zusätzlichen unbenoteten Einzelleistung erworben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.
- In jedem dieser Module sind zur Ergänzung der in den religionspädagogischen Modulen PT/RP I oder PT/RP II absolvierten fachdidaktischen Veranstaltungen ein bis zwei fachdidaktisch profilierte Veranstaltungen zu absolvieren, um die fachdidaktische Profilierung zu stärken.

6.2.3 Profil Außerschulische Berufsfelder

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
AT I oder NT I	Altes Testament I oder Neues Testament I	8	6	1 - 6	1		
	Disziplinbezogenes Profilmodul (AT II, NT II, KG II oder ST II)	9	6	3 - 4 oder 4 - 5 oder 5 - 6	1		AT I bzw. NT I bzw. KG I bzw. ST I
	Thematisches Wahlpflichtmodul	11	6-8		1		
Summe:		28	18-20		3		

- Im fachlichen Profil Außerschulische Berufsfelder ist das Modul AT I oder NT I zu absolvieren, das in der fachlichen Basis noch nicht abgeschlossen wurde (s. Ziff. 6.1).
- Ein Modul im Umfang von 11 LP (6 - 8 SWS) kann von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zwecks individueller Vertiefung zusammengestellt werden; es kann unter einem theologischen Thema (z.B. Theodizeefrage, Christologie, Theologische Anthropologie, Ethik) drei oder vier Lehrveranstaltungen aus der exegetischen Wissenschaft, der Kirchengeschichte, Systematischen Theologie, Religionswissenschaft oder Praktischen Theologie miteinander verknüpfen. Möglich ist aber auch das Absolvieren eines der noch nicht gewählten Module AT II, NT II, KG II, ST II oder PT. Im Thematischen Wahlpflichtmodul kann die für den Modulabschluss erforderliche Zahl von 11 LP durch drei oder vier Veranstaltungen erreicht werden, abhängig davon, ob diese Veranstaltungen 2 SWS oder 3 SWS umfassen. An der Zahl 11 LP für den Modulabschluss noch fehlende Leistungspunkte können durch die Erbringung einer zusätzlichen unbenoteten Einzelleistung erworben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Leistungspunkte im Fach Evangelische Theologie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeiten im Umfang von ca. 20 Seiten,
- Referate von ca. 30 Minuten Dauer mit einer 10 bis 15seitigen schriftlichen Ausarbeitung,
- Klausuren von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,
- Tests von unter einer Stunde Dauer oder
- mündliche Einzelleistungen von in der Regel 30 Minuten Dauer.

In den Modulen AT II oder NT II sowie ST II oder KG II ist je eine Hausarbeit unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer Anteile im Umfang von ca. 20 Seiten zu verfassen. Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Die Einzelleistungen werden von einer oder einem im jeweiligen Modul tätigen Veranstalterin oder Veranstalter bewertet. Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Die Bachelorarbeit im Kernfach Evangelische Theologie wird im Rahmen eines Abschlussmoduls angefertigt und steht in thematischem Zusammenhang zu einem der Profilmodule. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 9 LP in die Gesamtnote des Kernfachs ein. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person des Faches Evangelische Theologie ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitung soll innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen sein. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 30 bis 40 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfungsberechtigten. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der

Bachelorarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und individuell zu benoten.

(6) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 für das Fach Evangelische Theologie im Bachelorstudiengang eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 23. S. 292) außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Bielefeld für das Fach Evangelische Theologie in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemesters 2008 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 23. S. 292) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2008/2009 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Evangelische Theologie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 20.10.2004 sowie des Beschlusses der Hochschulkonferenz der Kirchlichen Hochschule Bethel vom 17./18.12.2005.

Bielefeld, den 15. Juli 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann